

_____, den _____

Beschwerde

Richter_in _____ hat mit Entscheidung vom _____ meine Zulassung als Verteidiger_in von _____ verweigert. Gegen diese Entscheidung lege ich hiermit Beschwerde ein.

Zulässigkeit: Auch die zum Verteidiger gewählte Person hat ein Beschwerderecht gegen ihre Zurückweisung. Hierzu schreibt beispielsweise Meyer-Goßner im Kommentar zur Strafprozessordnung bei dem §138:

„Gegen die Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung nach römisch 2, auch durch das erkennende Gericht (§305 S1 steht nicht entgegen) können der Beschuldigte und der zum Verteidiger Gewählte Beschwerde einlegen (bay 53, 15 = NJW 53, 755; Bay 54, 53 = NJW 54, 1212; Düsseldorf NStZ 88, 91; KK-Laufhütte 17; [...]).“

(Quelle: Lutz Meyer-Goßner, Kommentar zur Strafprozessordnung, 51. Auflage aus dem Jahr 2008, Seite 589, § 138, Hervorhebung durch den Antragsteller)

Begründung:

_____ hat in der Hauptverhandlung am _____ beantragt, mich als sein_e Verteidiger_in nach §138 Abs. 2 StPO zuzulassen.

Um eine ausführliche Beschwerde formulieren zu können, benötige ich die genauen Ablehnungsgründe. Ich beantrage daher eine Kopie des Ablehnungsbescheids.

Die Beschwerde wird dennoch zum jetzigen Zeitpunkt eingelegt, obwohl dies aufgrund der Umstände somit vorerst nur oberflächlich begründet werden kann. Dem Gericht wird aber hiermit die Möglichkeit gegeben, der Beschwerde unverzüglich abzuhelpfen, wie auch beispielsweise am AG Trier (AZ 8112 Js 2072/12 27 Cs) geschehen.

Der entsprechende Gerichtsbeschluss aus selbigem Verfahren:

Beschluss

In dem Strafverfahren [...] hat das Amtsgericht Trier [...] beschlossen:

Unter Abhilfe der seitens des Angeklagten und des von ihm als Verteidiger gewählten [Verteidiger] gegen hiesigen Beschluss vom [Datum] eingelegten Beschwerden wird vorgenannter [Verteidiger] als Wahlverteidiger des Angeklagten gemäß § 138 Abs. 2 Satz 1 StPO zugelassen.

Ich bin sowohl mit dem Strafrecht im allgemeinen als auch mit den Grundzügen des konkreten Falls vertraut, und besitze somit das nötige Wissen, um in dem vorliegenden Fall die Verteidigung zu übernehmen. Dass dieses nicht durch Staatsexamina oder ähnliches dokumentiert ist, ist im Fall des §138 Abs. 2 StPO irrelevant. Hierzu Meyer-Goßner:

„Abgelegte juristische Staatsexamina sind [für die Übernahme der Verteidigung] nicht unbedingt erforderlich (Hamm, MDR 78, 509).“

(AAo, Seite 587)

Auch zu Zweifeln an meiner Vertrauenswürdigkeit habe ich keinerlei Anlass gegeben. Außerdem war ich an der vorgeworfenen Tat nicht beteiligt. Insofern kommt auch eine Ausschließung nach §138a Abs. 1 StPO nicht in Frage. Freundschaftliche Beziehungen zum Angeklagten und ein Interesse an dem Ausgang des Verfahrens kommen nach dem bereits genannten Kommentar von Meyer-Goßner ebenfalls nicht als Ablehnungsgründe in Frage.

Somit liegen keinerlei Ablehnungsgründe vor. Dem Antrag von ... ist daher stattzugeben.